

STADT TENGEN

LANDKREIS KONSTANZ

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 26. November 2001 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 (Gebührenhöhe) Abs. 1 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 EUR	200 EUR
bis 100.000 EUR zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25 000 EUR	200 EUR
bis 250.000 EUR zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100 000 EUR	500 EUR
bis 500.000 EUR zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250 000 EUR	875 EUR
bis 5 Mio. EUR zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500 000 EUR	1.200 EUR
über 5 Mio. EUR zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. EUR.	3.900 EUR

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen:

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

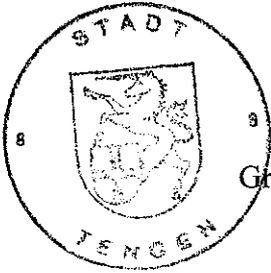
Artikel 3 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 27. November 2001



Groß, Bürgermeister